

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hanseatic Dairy GmbH (Stand 04.2020)

1. Allgemeines

1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der Hanseatic Dairy GmbH, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Unsere jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen gelten auch ohne erneute Einbeziehungsvereinbarung für alle künftigen Rechtsgeschäfte mit unseren Lieferanten. Wir werden unsere Lieferanten unverzüglich über etwaige Änderungen der Einkaufsbedingungen informieren.

1.2 Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn anders lautende Bedingungen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers beigefügt oder darin genannt sind.

Die widerspruchsfreie Entgegennahme einer Lieferung durch uns bedeutet auch bei Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen keine Anerkennung der Bedingungen des Verkäufers.

1.3 Angebote sind schriftlich und für uns kostenlos abzugeben.

1.4 Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von unserer Geschäftsführung erteilt werden. Das gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellungen erfolgen, können wir Annahme und Zahlung verweigern. Falls Unklarheiten in unserer Bestellung enthalten sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfragen durch den Verkäufer geklärt werden.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Der Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte können wir widersprechen.

2. Anfragen, Bestellung, Lieferung, Lieferverzug, Annahmeverzug

2.1 Unsere Anfragen beim Lieferanten erfolgen unverbindlich und stellen kein bindendes Angebot und keine bindende Bestellung dar.

2.2 Angebote des Lieferanten erfolgen kostenlos.

2.3 Der Lieferant hat unsere Bestellung sowie alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich auf ihre sachliche und technische Richtigkeit hin zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sowie Bedenken gegen die gewünschte Ausführung hat er uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.4 Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, hat er dies deutlich zu kennzeichnen. Der Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn wir der Änderung ausdrücklich zustimmen.

2.5 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine gelten als verbindlich vereinbart und sind unbedingt einzuhalten.

2.6 Nach dem Kalender bestimmte Liefertermine sind Fixtermine, sofern dies gesondert vereinbart wird; Lieferverzug tritt in diesem Fall unmittelbar nach Überschreiten des vereinbarten Liefertermins ohne Mahnung ein.

2.7 Im Falle des Verzuges des Verkäufers sind wir berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges 0,3% der Vertragssumme als Schadensersatz zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Dem Verkäufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass infolge des Verzuges dem Käufer ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder sein Schaden wesentlich niedriger ist. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder auf Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe werden durch die Bestimmung nicht berührt. Statt der Leistung können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz oder Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen verlangen.

2.8 Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige bindet den Verkäufer jedoch nicht von seiner Verpflichtung gemäß vorstehenden Ziffern 2.5 und 2.6. Soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit einer bestimmten Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und -termine einverstanden erklären, treten an Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und -termine die neu vereinbarten Fristen und Termine, für die im Übrigen sämtliche Bestimmungen dieser Ziffer 2 gelten.

2.9 Ein Annahmeverzug setzt voraus, dass uns der Verkäufer förmlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme des Liefergegenstandes auffordert. Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen), können wir die Abnahme ablehnen oder Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

2.10 Erfolgen Lieferungen vor dem uns vorgeschriebenen Termin, so behalten wir uns vor, die Ware zurückzusenden oder die uns durch eine Zwischenlagerung entstehenden Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuvalidieren.

Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Verkäufer. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst dann auf uns über, wenn wir ausdrücklich und schriftlich die Übernahme der gelieferten Ware bestätigt haben.

3. Beschaffenheit des Liefergegenstands

Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes wird vereinbart, dass alle Lieferungen und Teillieferungen in derselben Qualität und Zusammensetzung zu liefern sind, wie sie die von dem Verkäufer vorher eingereichte und von uns geprüfte und akzeptierte Probe (Muster) und/oder Spezifikation hat.

4. Gewährleistung, Rechte bei Mängeln

4.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht dem Käufer in jedem Fall zu. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

4.2 § 377 Abs. 1 bis 4 HGB (unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass wir verpflichtet sind, den Liefergegenstand, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang unlich ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Ablieferung durch den Verkäufer auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und sofort erkennbare Mängel dem Verkäufer innerhalb einer Woche nach der Entdeckung mitzuteilen. Zeigt sich erst später ein Mangel, so sind wir verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von einer Woche nach der Entdeckung Anzeige zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben unberührt.

4.3 Der Verkäufer garantiert und steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren hinsichtlich Inhalt, Verpackung und Deklaration den deutschen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

4.4 Erfüllt der Verkäufer die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang, so sind wir unter den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.5 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

5. Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch im Falle leichter Fahrlässigkeit.

6. Eigentumsübergang

6.1 Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht nach erfolgter Einigung spätestens im Zeitpunkt der Übergabe an uns über. Soweit der Verkäufer in seinen Bedingungen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts vorgesehen hat, geht das Eigentum auf uns über, sobald wir den Kaufpreis für die gelieferte Ware bezahlt haben. Jedweder Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehalts wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

6.2 Eine Abtretung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen uns an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung uns gegenüber wirksam.

7. Verletzung von Schutzrechten

7.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- und ausländischen Schutzrechte, gleich welcher Art, verletzen. Der Verkäufer hat für alle Schäden einzustehen, die aus einer derartigen Verletzung entstehen können.

7.2 Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er für die Verletzung der Schutzrechte verantwortlich ist.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Der in unserem Einkaufskontrakt oder in dem von uns akzeptierten und gegengezeichneten Verkaufskontrakt des Verkäufers angegebene Preis ist bindend.

8.2 Soweit mit dem Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder nach den Zahlungsbedingungen unseres Einkaufskontraktes oder nach den Zahlungsbedingungen des von uns akzeptierten und gegengezeichneten Verkaufskontraktes des Verkäufers.

9. Aufrechnung und Abtretung

9.1 Der Verkäufer ist nur berechtigt mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen aber entscheidungsfähigen Forderungen aufzurechnen.

9.2 Die Abtretung von Forderungen gegen die Hanseatic Dairy GmbH ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

10. Produkthaftung

10.1 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

11. Haftung

Die Hanseatic Dairy GmbH haftet nur auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund –, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht. Darüber hinaus haften wir bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) – in dem letzten Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12. Werbewerbote

Die Nutzung der Tatsache der Vertragsbeziehung in Referenzlisten oder für jegliche sonstige Art von Werbemaßnahmen bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Erlaubnis.

13. Ursprungszeugnisse, Mitteilung von Ausfuhrbeschränkungen

Der Lieferant hat auf unser Verlangen die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Von uns angeforderte Nachweise, z.B. Ursprungszeugnisse, die zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen etc. erforderlich sind, wird der Lieferant vor Ausführung der Lieferung beibringen. Der Lieferant teilt uns schriftlich unangefordert mit, wenn seine Lieferungen ganz oder teilweise Ein- und/oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

14. Sonstige Vereinbarungen

14.1 Die Versicherung der Sendungen wird von uns nur dann bezahlt, wenn sie von uns bei der Auftragserteilung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

14.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Referenznummer anzugeben.

14.3 Alle Zeichnungen und Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung der Ware überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, sind unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

15. Datenschutz

15.1 Der Verkäufer willigt ein, dass wir Daten, die sich aus diesem Vertrag oder der Vertragsdurchführung ergeben, erheben, verarbeiten oder nutzen.

15.2 Wir sichern zu, dass die Daten des Verkäufers entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt werden.

15.3 Der Verkäufer ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter an uns verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig nach Maßgabe der gültigen Datenschutzgrundverordnung über die Datenverarbeitung durch uns zu informieren; wir sehen von einer Information der betroffenen Mitarbeiter ab.

16. Erfolgsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfolgsort für alle Lieferungen und andere Leistungen des Verkäufers ist der vom Käufer angegebene Bestimmungsort.

16.2 Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer einschließlich der vorstehenden Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich nicht wirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Hanseatic Dairy GmbH

Sitz der Gesellschaft: Kiel

HRB 21517 KI

Steuernr.: 20/294/09416

Ust.-ID: DE 328676795

Geschäftsführung: Andreas Poeppl

Andreas-Gayk-Str. 16, 24103 Kiel

Telefon: +49 431 28 91 03 54

E-Mail: info@hanseatic-dairy.de

Bank Sparkasse Mittelholstein AG

IBAN DE56 2145 0000 0000 0084 66

BIC NOLADE21RDB

Bank Hamburger Sparkasse AG

IBAN DE24 2005 0550 1500 8317 12

BIC HASPDEHHXXX

Allgemeine Geschäftsbedingungen Der Hanseatic Dairy GmbH

HANSEATIC DAIRY

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Hanseatic Dairy GmbH (Stand 04.2020)

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages

1.1 Allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen mit demselben Auftraggeber, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers zugrunde. Sie gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jeden Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.2 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden vom Käufer durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung anerkannt.

1.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

1.4 Die Verkaufsbedingungen gilt auch dann und zwar ausschließlich, wenn der Käufer seine eigenen, von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat oder miteilt oder diese auf Schriftstücken des Käufers, z.B. auf Bestellscheinen, abgedruckt sind. Abweichende Gegenbestätigungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ausnahmslos, beispielsweise auch für Fälle, in denen der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausgeführt hat.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote des Verkäufers erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen eine Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben.

2.2 Die Bestellung der Ware gilt als verbindliches Vertragsangebot.

2.3 Der Vertrag kommt erst mit ausdrücklicher Annahme der schriftlichen Bestellung des Käufers zustande.

2.4 Inhalt des jeweiligen Vertrages werden die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers spezifizierten Leistungen.

2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber dem Verkäufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeige, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Lieferung und Verzögerungsschaden

3.1 Lieferzeit- und Leistungszeitangaben des Verkäufers erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der Lieferlage. Die Angaben sind nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht zusätzlich eine ausdrückliche verbindliche Lieferzusage für einen Fixtermin erfolgt. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.

3.2 Sofern eine vereinbarte Lieferfrist aus einem Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat (z.B. fehlende Selbstlieferung), nicht eingehalten werden kann, wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und die neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb dieser neuen Frist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Erbrachte Gegenleistungen des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Verkäufers bleiben unberührt.

3.3 Die gleichen Rechte und Pflichten treffen den Verkäufer, wenn er an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat, gehindert wird. Als Ereignisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Aufruhr, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Blockaden, Streiks, Aussparungen, Energie- und Rohstoffmangel, sowie behördliche Eingriffe.

3.4. Im Fall eines Verzögerungsschadens, der auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht beruht, besteht eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er ist im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach durch den Wert der Lieferung begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4. Versand und Gefahrenübergang

4.1 Der Versand erfolgt, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, auf Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Versandkosten. Versicherungen werden nur auf Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

4.2 Der Käufer wählt den Versandweg und die Versandart nach freiem Ermessen.

4.3 Sinnvolle Teillieferungen sind zulässig. Die Abnahme der Lieferung kann nicht wegen des Fehlens einzelner Teile einer Bestellung oder wegen geringfügiger Beanstandungen der gelieferten Produkte abgelehnt werden, es sei denn, dass die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware dadurch erheblich beeinträchtigt ist.

5. Abnahme

5.1 Der Käufer ist verpflichtet, für die Annahme der gekauften Ware die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Sofortlieferung gilt im Zweifel eine Frist für die Abnahme von 5 Werktagen als vereinbart.

5.2 Kommt der Käufer seiner Abnahmeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verkäufer, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf, berechtigt, die fälligen Mengen auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer die Abnahmeverzögerung nicht zu vertreten hat.

5.3 Kosten und Schäden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und –risiken, gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigenden Käufers. Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen.

6. Preise und Zahlung, Verpackungen

6.1 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen erfolgen Lieferung und Berechnung auf Grundlage des am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Verkaufskontraktes des Verkäufers. Die dort angegebenen Preise verstehen sich ab Versandort ohne Fracht, jedoch einschließlich normaler Verpackung sowie zusätzlich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

6.2 Der Kaufpreis wird mit der Lieferung fällig. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit (Rechnungsdatum) ohne Abzug zahlbar, sofern nichts Anderes vereinbart worden ist. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

6.3 Erfolgt die Zahlung des Käufers, der Kaufmann ist, nicht fristgerecht binnen 14 Tagen nach Lieferung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder innerhalb der vereinbarten Frist, ist der Verkäufer berechtigt, für die Zeit zwischen Lieferung und Verzug Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Im Übrigen werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6.4 Schecks oder Wechsel werden grundsätzlich nicht entgegengenommen. Die Kosten der Einziehung und Diskontierung trägt der Käufer.

6.5 Werden die Ansprüche des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet oder beschränkt die Kreditversicherung des Verkäufers das Kreditlimit bezüglich des Käufers, so dass das Auftragsvolumen nicht mehr ausreichend versichert ist, so ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen in Höhe des vollen Kaufpreises zu verlangen. Der Verkäufer bleibt berechtigt, gemäß § 321 Abs. 2 BGB oder aus anderen gesetzlichen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer kann unter den Voraussetzungen des § 281 BGB Schadenersatz verlangen. Der Anspruch umfasst auch den entgangenen Gewinn.

6.6 Die Rücknahme von Verpackungen bedarf besonderer Vereinbarung. Soweit die Anlieferung der Vertragsprodukte auf Mehrwegpaletten vereinbart wird, kann der Verkäufer hinsichtlich der Rückgabe der Paletten einen monatlichen mengenbilanziellen Abgleich zwischen den Parteien bzw. deren Beauftragten verlangen. Sollte ein sich daraus ergebender Saldo nicht innerhalb von 14 Tagen nach Monatsende mengenmäßig ausgeglichen sein, kann ein monetärer Ausgleich zu handelsüblichen Bedingungen verlangt werden. Im Falle des Austausches von Euro-Paletten kann ein solcher nur nach den Qualitätsstufen nach UIC-Norm 435-2 und dem technischen Regelwerk der EPAL erfolgen; bei anderweitigen Mehrwegpaletten sind die Qualitätsstufen nach DIN maßgebend.

7. Gewährleistung

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften des Lieferantenregresses bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

7.2 Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Verkäufers, sofern diese in den Vertrag einbezogen wurde.

7.3 Die Übernahme einer Garantie im Sinne des § 443 BGB muss schriftlich ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Produktangaben, Proben und Muster gelten, soweit nichts Anderes vereinbart ist, nur als

Produktbeschreibungen und Beschaffenheitsangaben bzw. als nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Gewicht, Geschmack und Farbe, ohne das hierfür eine Garantie übernommen wird.

7.4 Mängel, sowie Über- und Unterschreitungen der vertraglich vereinbarten Menge oder Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln an leicht verderblichen Produkten jedoch binnen 3 Tagen, bei sonstigen Produkten binnen 10 Tagen nach Ablieferung, bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach Erkennbarkeit (3 Tage bei leicht verderblichen Produkten) – schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Die Kosten der Nachprüfung, z.B. für Analysen, trägt derjenige, zu dessen Nachteil sie ausfällt.

7.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder hat der Verkäufer hierfür eine Garantie übernommen, so kann der Käufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, bei Vorliegen der weitergehenden gesetzlichen Voraussetzungen die ihm dann zustehenden Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu, es sei denn, der Verkäufer hat eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.

7.6 Ist die Ware in Verpackungsmaterial (Folien, Beutel, Gläser etc.) abgepackt, das der Käufer gestellt oder beschafft hat, so stehen dem Käufer Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer nur zu, wenn er nachweist, dass diese auch bei der Verwendung der üblicherweise vom Käufer verwendeten Verpackungsmaterialien bestehen würden.

7.7 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis zahlt. Jedoch ist der Käufer berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten.

8. Haftungsbegrenzung

8.1 Die Haftung des Verkäufers ist unabhängig vom Rechtsgrund auf vertragstypische Schäden begrenzt.

8.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berühren. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungspflichten.

8.3 Bei Lohnherstellung oder Verwendung von Verpackungsmaterialien des Käufers haftet der Verkäufer nicht für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen (Zusammensetzung der Rohstoffe, Verpackung und Deklaration usw.).

8.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

9.2 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche, auch die künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen jeden versicherbaren Schaden (insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl, Haftpflicht usw.) zu versichern. Er tritt seine Forderung aus den Versicherungsverträgen im Voraus an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.

9.3 Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer, ohne dass für Letzteren hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.

9.4 Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware werden schon jetzt ggf. anteilig entsprechend dem (Mit-) Eigentumsanteil an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltware. Für den Fall, dass die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses mit dem Abnehmer des Käufers geschlossenen Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

9.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung gemäß Ziffer 4 auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware einschließlich ihrer Verpfändung und Sicherheitsübereignung und zu anderen Verfügungen über die gemäß Ziffer 4 an den Verkäufer abgetretenen oder abzutretenden Forderungen einschließlich ihrer Abtretung Sicherungsabtretung und Verpfändung ist der Käufer nicht berechtigt. Über jede Beeinträchtigung sowie Zwangs- vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten.

9.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf. Von seiner eigenen Einziehungsbefugnis wird der Verkäufer keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

9.7 Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung und Freigabe von abgetretenen Forderungen seiner Wahl verpflichtet. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltware auch die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

10. Verjährung

10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn es liegt Arglist des Verkäufers vor oder es handelt sich um Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

10.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Falle unberührt.

11. Datenschutz

11.1 Der Käufer willigt ein, dass der Verkäufer Daten, die sich aus diesem Vertrag oder der Vertragsdurchführung ergeben, erhebt, verarbeitet und nutzt.

11.2 Der Verkäufer sichert zu, dass die Daten des Käufers entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt werden.

11.3 Der Käufer ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter an uns verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig nach Maßgabe der gültigen Datenschutzgrundverordnung über die Datenverarbeitung durch uns zu informieren; wir sehen von einer Information der betroffenen Mitarbeiter ab.

12. Anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort ist Kiel.

13.2 Als Gerichtsort für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird unter Kaufleuten das für Kiel zuständige Gericht vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz oder Wohnort - bei Verträgen mit Auslandsberührung auch in der Hauptstadt des Empfangslandes - zu verklagen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Hanseatic Dairy GmbH

Sitz der Gesellschaft: Kiel

HRB 21517 KI

Steuernr.: 20/294/09416

Ust.-ID: DE 328676795

Geschäftsführung: Andreas Poepfel

Andreas-Gayk-Str. 16, 24103 Kiel

Telefon: +49 431 28 91 03 54

E-Mail: info@hanseatic-dairy.de

Bank Sparkasse Mittelholstein AG

IBAN DE56 2145 0000 0000 0084 66

BIC NOLADE21RDB

Bank Hamburger Sparkasse AG

IBAN DE24 2005 0550 1500 8317 12

BIC HASPDEH33XX